

Bekanntgegeben am 12. Juni 1946

Errichtung von Handwerkskammern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Um die handwerkliche Erzeugung zu fördern, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung befohlen, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Verwaltungszentren der Bundesländer und Provinzen Handwerkskammern zu errichten, die in ihrer Tätigkeit den Präsidenten der Provinzialverwaltungen und der Länder unterstellt sein werden.

Zur Durchführung der örtlichen Aufgaben der handwerklichen gewerblichen Wirtschaft und der Kleinindustrie wird den Präsidenten der Provinzen und der Bundesländer gestattet, Niederlassungen von Handwerkskammern in Bezirkszentren und in einzelnen Kreisen vorzunehmen, in denen handwerkliche Betriebe besonders heimisch sind. Die allgemeine Leitung der Tätigkeit handwerklicher Organisationen wird in der Deutschen Verwaltung für die Industrie zusammengefaßt sein.

In dem vom Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigten Musterstatut für Handwerkskammern heißt es, daß die Handwerkskammern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellen, die den Zweck verfolgt, die Entwicklung handwerklicher Gewerbebetriebe und der Kleinindustrie, die sich in der betreffenden Provinz (oder dem Bundesland) befinden, zu fördern und die Handwerker im antifaschistisch-demokratischen Sinne zu schulen. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird die Handwerkskammer folgende Aufgaben zu lösen haben:

1. handwerkliche Unternehmen zu registrieren;
2. Pläne aufzustellen und die bestätigten Aufgaben ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, periodische Rechenschaftsberichte über die Durchführung der Pläne zu geben;
3. die Entwicklung von Handwerkergenossenschaften zu fördern, die wirtschaftliche und finanztechnische Tätigkeit der Genossenschaften zu leiten, zu beobachten und zu kontrollieren;
4. handwerklichen Unternehmungen und der Kleinindustrie Unterstützung zu erweisen bei Beschaffung und Verteilung von Rohstoffen und Hilfsmaterialien, die von Zentralstellen bewirtschaftet werden, sowie bei Kreditgesuchen, für die sie entsprechende Anträge zu stellen, zu vertreten und die anteilmäßige Verwendung zu bestimmen hat;
5. Handwerkerorganisationen in technischen Fragen zu beraten, um eine zweckmäßigere handwerkliche Erzeugung zu erreichen;
6. für Erfahrungsaustausch in der Arbeit, der Handwerker und für Verbreitung der Arbeitsweise der besten Meister durch Ausstellung der hergestellten Erzeugnisse zu sorgen;
7. Förderung der Kleinindustrien, die für den Export arbeiten;
8. Durchführung einer Kontrolle über die Qualität der hergestellten Erzeugnisse und ihrer Verkaufspreise, wobei sie nach den Entscheidungen der Provinzialverwaltungen das Recht besten, die Erzeugung